



Richtlinie zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen

Die Landeskirche des Kantons Aargau kann wie folgt Beiträge an Ausbildungen für Personen, die in einer Kirchgemeinde des Kantons Aargau tätig sind, leisten:

- An die Ausbildung von Studierenden zu einem geistlichen Amt können in Ausnahmefällen Beiträge ausgerichtet werden.
- An die Ausbildung von Laien zu Katecheten, zu Lektoren, zu Kirchenmusiker und zu weiteren Ämtern in der Kirche können Beiträge ausgerichtet werden.
- Für Weiterbildungen in der kirchlichen Funktion können Beiträge von max. 50 % der für die Kirchgemeinde anfallenden Kosten ausgerichtet werden.
- Der Kirchenrat kann Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Budgetkompetenz ausrichten. Über der Kompetenzsumme liegende Beitragsgesuche müssen der Kantonalsynode unterbreitet werden.

Beiträge können zurückverlangt werden, im Fall die betreffende Mitarbeiterin, der Mitarbeiter innerhalb von 2 Jahren die Tätigkeit in der Kirchgemeinde niederlegt.

Gültigkeit

Die Richtlinie ist ab 2026 bis und mit 2028 gültig. Die Kantonalsynode wird 2028 über die Fortsetzung neu befinden.

Das Vermögen der Landeskirche darf die Grenze von CHF 150'000 nicht unterschreiten.